



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 26/2019 vom 22. August 2019

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Abfallwirtschaft sowie nichtöffentlicher Teil des Kreisausschusses am Donnerstag, 29. August 2019, 16 Uhr, Deutsches Straßenmuseum, Im Zeughaus, 76726 Germersheim.**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgründel Nord“.**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46).**

-
- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Abfallwirtschaft sowie nichtöffentlicher Teil des Kreisausschusses am Donnerstag, 29. August 2019, 16 Uhr, Deutsches Straßenmuseum, Im Zeughaus, 76726 Germersheim.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil (gemeinsam Kreisausschuss und Ausschuss für Abfallwirtschaft)

1. Sachstandsbericht Zukunft MHKW Pirmasens - teamwerk AG Mannheim
2. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil (nur Kreisausschuss)

1. Personalangelegenheiten
2. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgründel Nord“.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co.KG, vertr. durch das Kalksandsteinwerk Bienwald Schencking GmbH, diese vertr. d. die Geschäftsführerin Michelina von Peterffy-Rolff, Schäferestraße 75a, 66787 Wadgassen-Differten hat mit Antrag vom 12.11.2018 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 16 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgründel Nord“ auf den Flurstücken Nr. 210/2 und 211/1 in der Gemarkung Bienwald beantragt.

Die Kreisverwaltung Germersheim führt als zuständige untere Wasserbehörde das wasserrechtliche Verfahren durch.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats, beginnend vom **03.09.2019 bis einschließlich 02.10.2019** während der üblichen Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, dienstags von 13.30 bis 16 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18 Uhr) in Zimmer 2.06, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim
2. Stadtverwaltung Wörth, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18 Uhr) in Zimmer 617, Mozartstraße 2, 76744 Wörth

Außerdem kann der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen auch gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter www.kreis-germersheim.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de ab Beginn der Auslage eingesehen werden. Maßgeblich ist hierfür der Inhalt der zur Einsicht bei der Kreisverwaltung Germersheim und Stadtverwaltung Wörth ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **16.10.2019**) bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bzw. Stellungnahmen bei der Kreisverwaltung Germersheim oder Stadtverwaltung Wörth maßgeblich.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie können nicht allein in Textform (z.B. elektronisch per E-Mail) erhoben werden, sondern bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sollen die leserliche volle Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenige, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das gesamte Vorhaben besteht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1 Nr. 2.2.2 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG), für das zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich wäre. Die Antragstellerin beantragte jedoch gemäß § 7 Absatz 3 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da insbesondere für die erforderliche Waldrodung gemäß Anlage 1 Ziffer 17.2.1 UVPG ohnehin die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestünde.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgründel Nord“
- Erläuterungen zur technischen Erschließung eines Sandvorkommens an der L 540 zwischen Hagenbach und Berg
- Analytische Berechnungen der Standsicherheit einer geplanten Tagebauböschung
- Plan Nr. KS LA 01/2015: Lageplan Förderbandanlage
- UVP-Bericht mit integrierten Ergebnissen der Fachbeiträge Artenschutz, NATURA 2000 und Naturschutz
- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag NATURA 2000
- Fachbeitrag Naturschutz
- Erschließung Abbaufeld Oelgründel - Hydrogeologisches Standortgutachten

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels gehobener Erlaubnis entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten den UVP-Bericht.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Kreisverwaltung Germersheim, 14.08.2019

gez. Dr. Fritz Brechtel
Landrat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46).

ZWECKVEREINBARUNG

zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 – BS 2020-20) vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

PRÄAMBEL

Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU-Schulobst- und –gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380, ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 21.05.2015 (BGBl. I S827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben. Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassenen Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms.

Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes traten das Schulobstgesetz vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren Außerkrafttreten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.

1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.
2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.
3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 €. Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.

4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

Simmern, 06. August 2019

gez.

Dr. Marlon Bröhr, Landrat
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis

Germersheim, 08. August 2019

gez.

Dr. Fritz Brechtel, Landrat
Landkreis Germersheim

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 22.08.2019 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de